

Vorblatt

Anderung des Bundespolizeibeamtengesetzes (Entwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 1967 muß an die Fortentwicklung in anderen Rechtsbereichen, besonders im Bildungswesen (Fachoberschulreife, Fachhochschulreife) angepaßt werden. Auch auf dem Gebiet der Versorgung ist eine Angleichung an die neuere Entwicklung erforderlich. Ferner ist den bei der Anwendung des Gesetzes gesammelten praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor:

- die Gewährung von Leistungen der Berufsförderung auch an Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Grenzschutz-offizierslaufbahn,
- die Festlegung von Anspruchszeiträumen der allgemeinen beruflichen Ausbildung, die auf Antrag gewährt wird, sowie eine gegenseitige Tauschmöglichkeit von Zeiten dieser allgemeinen beruflichen Ausbildung und der Fachausbildung,
- die Anpassung der Leistungen der Fachausbildung für Polizeidienst unfähige Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf die allgemeine berufliche Ausbildung,
- die Anrechnung von Zeiten des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Dienstzeiten für die Anstellung im öffentlichen Dienst sowie auf Zeiten einer notwendigen Berufspraxis als Voraussetzung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf,

- Verbesserungen bei den Übergangsgebührrnissen und der Übergangsbeihilfe für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,
- Verbesserungen des Ruhegehalts für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit mit besonders früher Altersgrenze,
- eine Erweiterung der Regelung über einmalige Unfallentschädigung und
- eine Verbesserung der Anrechnung der Übergangszeit nach dem 8. Mai 1945.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, Artikel 1 § 1 Nr. 11 (§ 24) und Nr. 14 (§ 27 b) zu streichen und Artikel 3 (§ 125 a BRRG) neu zu fassen. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlägen in ihrer Gegenäußerung nicht zugestimmt.

D. Kosten

1971 rd. 670 000 DM,
1972 rd. 880 000 DM,
1973 und 1974 je rd. 1,1 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 221 00 — Bu 30/71

Bonn, den 13. Mai 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes
mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 364. Sitzung am 2. April 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Amtsarztes“ die Worte „oder eines beamteten Arztes“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „achttausend“ durch das Wort „zwölftausend“ ersetzt.
3. In § 10 werden die Worte „in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer“ gestrichen.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Allgemeinberufliche Ausbildung

(1) Die allgemeinberufliche Ausbildung besteht in der Vermittlung allgemeinberuflichen Wissens und dient der Hebung des Bildungsstandes des Polizeivollzugsbeamten. Sie wird während der Dienstzeit

1. als Pflichtunterricht,
2. auf Antrag zur Vorbereitung auf die Fachausbildung (§ 12) bei einer Dienstzeit von
acht und weniger als zwölf Jahren
bis zu einem Jahr,
zwölf Jahren
bis zu einem Jahr und sechs Monaten

durch die Grenzschutzfachschoolen vermittelt. Darüber hinaus können Zeiten der Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 für die Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, in Anspruch genommen werden.

(2) Das Nähere über Beginn, Art und Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, sowie über die im Rahmen dieser Ausbildung abzulegenden Prüfungen regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „jedoch einschließlich einer Verlängerungszeit nach § 11 Abs. 3“ gestrichen; nach dem Wort „Jahr“ werden die Worte „, im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, nach einer Dienstzeit von mehr als sieben Jahren zwei Jahre“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen wird, erhält auf Antrag Fachausbildung zur Erlangung und Besserung seiner beruflichen Leistungsfähigkeit. Der Umfang dieser Fachausbildung soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit für einen Beruf, den der Beschädigte ausüben kann, nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Beamtenverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes polizeidienstunfähig ist.“

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 können, wenn der Polizeivollzugsbeamte die für die Fachausbildung erforderliche Vorbildung bereits anderweitig erworben hat, für die Teilnahme an der Fachausbildung in Anspruch genommen werden.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7; der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

e) In Absatz 6 werden in Satz 2 die Worte „bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren im letzten Jahr,“ gestrichen; nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Inanspruchnahme von Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 für die Fachausbildung kann diese entsprechend früher während der Dienstzeit begonnen werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sind rechtzeitig, auch bereits während der Dienstzeit, die Maßnahmen einzuleiten

oder durchzuführen, die den Beamten auf die allgemeinberufliche Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 vorbereiten und die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung ermöglichen.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ ersetzt durch die Worte „Bundesanstalt für Arbeit.“

7. In § 14 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, wird die Zeit des Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Fachausbildung nach § 12 Absatz 2 Satz 4 verlängert, so können für diese Zeit die Übergangsgebühren über die sich aus Absatz 1 ergebenden Zeiträume hinaus weitergewährt werden.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Übergangsgebühren werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen leiblichen Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen. Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Übergangsgebühren den Eltern oder Adoptiveltern weiterzuzahlen. Die Übergangsgebühren können ausnahmsweise auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe gezahlt werden.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „Absatz 4 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 4 Satz 2, 3“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Inhaber eines Zulassungsscheins können unter Rückgabe des Zulassungsscheins die Übergangsbeihilfe nach Absatz 1 oder 2 wählen, es sei denn, daß sie mit Hilfe des Zulassungsscheins bereits als Beamte ange-

stellt oder als Angestellte in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen worden sind.“

- c) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Anspruchsberechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden, so ist die Übergangsbeihilfe den Eltern oder Adoptiveltern zu gewähren.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 letzter Satz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 letzter Satz wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 4 Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 4 Satz 4)“ ersetzt.

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit erhöht, die wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze nach § 23 Nr. 1 in den Ruhestand treten. Die Erhöhung beträgt bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres drei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 4, 5 und 7“ durch die Worte „§§ 4 bis 7“ und das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt sowie der letzte Halbsatz gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der vor Erreichen der Altersgrenze nach § 5 Abs. 1 in den Ruhestand getreten oder wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Flugunfallent-

schädigung" durch das Wort „Unfallentschädigung" ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition einen Unfall erleidet.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundesgrenzschutzes und des Bundesministeriums des Innern, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.“

14. Nach § 27 a wird folgender § 27 b eingefügt:

„§ 27 b

Sonderbestimmung für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die bis zum 31. März 1970 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind

(1) Für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 als Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet oder berufsmäßig im Dienst der ehemaligen Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes gestanden hat, ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder einen solchen Gewahrsam wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1970 voll und, wenn der Beamte bis zum 31. März 1970 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat, die Zeit nach dem 31. März 1951 bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und seiner Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1970 in den Polizeivollzugsdienst des Bundes eingestellt worden ist und in ihm mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn eine dreijährige Mindestdienstzeit nicht abgeleistet worden ist, der Polizeivollzugsbeamte aber wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden oder vorher verstorben ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Zeiten im Ruhestand.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 des Gesetzes (§ 1 Nr. 5 Buchstabe b) erfüllt und sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Ausbildung für das spätere Berufsleben befindet oder eine solche Ausbildung bisher nicht begonnen hat, erhält Fachausbildung nach diesem Gesetz. Die Kosten einer begonnenen Ausbildung werden vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an übernommen, auch wenn der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird.

(2) Frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zulassungsschein erteilt worden ist, erhalten auf Antrag die Übergangsbeihilfe in der nach § 1 Nr. 9 Buchstabe a zustehenden Höhe.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 141 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Unfallentschädigung nach § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so finden die Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn auf die Entschädigung verzichtet wird.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 wird das Wort „Flugunfallentschädigung" durch das Wort „Unfallentschädigung" ersetzt.
2. In § 103 Satz 1 wird das Wort „achttausend" durch das Wort „zwölftausend" ersetzt.

3. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

(1) Bewirbt sich ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf oder früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

(2) Beginnt ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat, im Anschluß an den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten eines Vollzugsdienstes bis zur Dauer des Grund-

wehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.“

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundespolizeibeamtengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.

(2) Artikel 1 § 1 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. März 1970 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht für das Bundespolizeibeamtengesetz im wesentlichen Änderungen der Vorschriften vor, die den Übergang der Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf in einen anderen Beruf erleichtern sollen, sowie Änderungen der Vorschriften über die Übergangsversorgung der Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und der für die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften: Die Einführung neuer Bildungsabschlüsse im Bereich der Kultusminister der Länder (Fachoberschulreife, Fachhochschulreife) sowie die Schaffung von Fachhochschulen und die Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Förderung der beruflichen Bildung machen eine Änderung der Vorschriften über die Berufsförderung des Bundespolizeibeamtengesetzes zur Anpassung an den neuesten Stand auf diesem Gebiet notwendig. Auch auf dem Gebiet der Versorgung ist eine Anpassung an die zwischenzeitliche Entwicklung erforderlich; ferner ist den bei der Anwendung des Gesetzes gesammelten praktischen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Die Änderungen sollen gleichzeitig eine Angleichung an entsprechende Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes bewirken, besonders an solche, die im Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (BR-Drucksache 521/70) vorgesehen sind.

Der Entwurf sieht für das Bundespolizeibeamtengesetz vor:

- die Gewährung von Leistungen der Berufsförderung auch an Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Grenzschutzoffizierlaufbahn,
- die Festlegung von Anspruchszeiträumen der allgemeinberuflichen Ausbildung, die auf Antrag gewährt wird, sowie eine gegenseitige Tauschmöglichkeit von Zeiten dieser allgemeinberuflichen Ausbildung und der Fachausbildung,
- die Anpassung der Leistungen der Fachausbildung für polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, deren Dienstunfähigkeit Folge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist, an die Leistungen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
- Maßnahmen zur Vorbereitung auf die allgemeinberufliche Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, um den Unterricht in den weiterführenden Lehrgängen der GS-Fachschule effektiver gestalten zu können und
- die Anrechnung von Zeiten des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz auf Dienstzeiten für die Anstellung im öffentlichen Dienst sowie auf Zeiten einer notwendigen Berufspraxis für die Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf,
- einige Verbesserungen bei den Übergangsgebührrn und der Übergangsbeihilfe für die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
- eine Erhöhung des Höchstbetrages des Ausgleichs bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 5 Abs. 2,
- eine Verbesserung des Ruhegehaltes für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit mit besonders frühen Altersgrenzen,
- eine Verbesserung der Umzugskostenvergütung nach § 25,
- eine Erweiterung der Regelung über einmalige Unfallentschädigung,
- als Übergangsvorschrift eine Verbesserung der Anrechnung der Übergangszeit nach dem 8. Mai 1945 für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz in Anlehnung an § 70 SVG.

Gleichzeitig werden einige Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes erforderlich, die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehen sind.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Nummer 1

Die Änderung soll die Möglichkeit eröffnen, die Polizeidienstunfähigkeit auch auf Grund des Gutachtens eines mit den besonderen Bedingungen des Polizeivollzugsdienstes vertrauten Polizeiarztes festzustellen. Sie entspricht insoweit auch § 101 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Zu Nummer 2

Wegen der inzwischen eingetretenen allgemeinen Erhöhungen von Dienst- und Versorgungsbezügen ist eine angemessene Anhebung des Höchstbetrages des Ausgleichs von 8000 auf 12 000 DM vorgesehen.

Eine entsprechende Regelung ist auch bei § 38 SVG im Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 3

Nach der bisherigen Fassung des § 10 können Leistungen der Berufsförderung nur Angehörigen der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer gewährt werden. Die Einbeziehung der Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf in der Grenzschutzoffizierlaufbahn in den Personenkreis, der auf solche Leistungen Anspruch hat, wird durch die vorgesehene Änderung des § 10 erreicht.

Die Änderung ist aus personalwirtschaftlichen Gründen notwendig, um einen Anreiz für Abiturienten zu schaffen, vier oder acht Jahre als Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz Dienst zu leisten. Damit soll vor allem die Besetzung der freien Planstellen für Grenzschutzoffiziere in den Ämtern der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 ermöglicht werden. Gleichzeitig würde dem Bundesgrenzschutz eine größere Zahl jüngerer Offiziere, die nicht auf Lebenszeit verbleiben, zugeführt.

Außerdem ist diese Ergänzung erforderlich, um auch den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf in der Grenzschutzoffizierlaufbahn Berufsförderung gewähren zu können, die wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen werden. Durch den Ausschluß dieses Personenkreises von der Berufsförderung sind in letzter Zeit soziale Härten entstanden, weil dem polizeidienstunfähigen früheren Grenzschutzoffizier keine Leistungen zur Erlangung oder Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit in einem späteren Lebensberuf gewährt werden konnten. Mit der vorgesehenen Änderung kann künftig solchen Härten begegnet werden.

Zu Nummer 4

Im bisherigen § 11 war eine Begrenzung der Dauer der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, nicht vorgesehen.

Die mit der Einführung der neuen Bildungsabschlüsse steigenden Bildungsanforderungen führen allgemein zu einer Verlängerung des im Rahmen dieser Ausbildung durchzuführenden Unterrichts. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Anspruch auf diese Ausbildung unter Berücksichtigung der Dauer der Dienstzeit zeitlich abzugrenzen. Soweit die Zeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 zur Erlangung der Bildungsabschlüsse Fachoberschulreife und Fachhochschulreife nicht ausreichen, muß die Inanspruchnahme von Zeiten der Fachausbildung nach § 12 für die allgemeinberufliche Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, zugestanden werden. Nur unter diesen Voraussetzungen können die bisher im Rahmen der Berufsförderung erreichbaren Berufsziele — z. B. Ingenieur (grad.), Betriebswirt (grad.) — auch weiterhin erreicht werden.

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen kann auf den bisherigen Absatz 3 verzichtet werden.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 (bisher Absatz 4) wird die Ermächtigung für die zu erlassende Rechtsverordnung zutreffender abgegrenzt als dies bisher der Fall war.

Zu Nummer 5

Buchstabe a

Die im ersten Halbsatz vorgesehene Änderung ist eine Folge des Wegfalls des § 11 Abs. 3.

An der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, kann der Beamte während der Dienstzeit teilnehmen.

Diese Ausbildung soll möglichst in den letzten zwei Dienstjahren erfolgen. Soweit Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht Folge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist, entlassen werden, können sie wegen der zur Polizeidienstunfähigkeit führenden Beeinträchtigung ihrer Gesundheit nicht an der Vorbereitung auf die Fachausbildung teilnehmen. Eine Dienstzeitverlängerung bis zur Wiederherstellung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit ist jedoch ausgeschlossen. Um diese Beamten nicht schlechter zu stellen als die nach Ablauf der Regeldienstzeit ausscheidenden Beamten, ist mit der Ergänzung im zweiten Halbsatz vorgesehen, die Teilnahme an der Ausbildung so zu verlängern, daß nach der Entlassung aus dem Bundesgrenzschutz der gleiche Ausbildungszeitraum zugestanden werden kann wie den anderen Beamten während und nach der Dienstzeit.

Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) wurde in § 12 die Vorschrift des Absatzes 4 eingefügt, mit der für Beamte, die vor Vollendung von vier Dienstjahren wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes entlassen werden, Leistungen der Fachausbildung bis zur Dauer eines Jahres vorgesehen wurden. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Grenzschutzoffizierlaufbahn, die aus den gleichen Gründen entlassen werden, wurden dabei nicht in den berechtigten Personenkreis einbezogen. Diese Regelung reicht nicht aus und hat zu Härten geführt. Es ist daher notwendig, auch für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf in der Grenzüberger- und Unterführerlaufbahn und in der Grenzschutzoffizierlaufbahn ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit Leistungen der Fachausbildung in dem Umfang vorzusehen, wie sie anderen vergleichbaren Personen, z. B. Soldaten (einschließlich der Offiziere) nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesversorgungsgesetzes, gewährt werden.

Der Umfang der Leistungen der Fachausbildung ist danach so zu bemessen, daß die berufliche Leistungsfähigkeit in einem Beruf, der unter Berücksichtigung der Folgen der Dienstbeschädigung noch ausgeübt werden kann, erreicht wird. Um Härten zu vermeiden, erscheint es angemessen, in diesen Fällen die Ausbildung bis zu ihrem endgültigen Abschluß auf Kosten des Bundes durchzuführen. Die Notwendigkeit, den Dienstbeschädigten mit Ablauf einer im Gesetz festgelegten Förderungszeit an einen anderen Kostenträger zu verweisen, macht in den meisten Fällen die berufliche Rehabilitation äußerst schwierig, teilweise sogar unmöglich.

Mit Satz 3 wird erreicht, daß Polizeivollzugsbeamte, die bei ihrem Ausscheiden mit Ablauf der Dienstzeit polizeidienstunfähig infolge einer Dienstbeschädigung sind, keine Nachteile erleiden (vgl. auch § 19 Abs. 1 Satz 2). Aus Gründen der Vereinfachung soll die Bewilligung der Leistungen nach § 12 Abs. 4 im Einzelfall nicht dem Bundesminister des Innern vorbehalten werden.

Buchstabe c

Aus § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 ist die Dauer der gesamten Förderungszeit zu entnehmen. Um den Beamten zu ermöglichen, diese Förderungszeit voll auszunutzen, vor allem dann, wenn ein für die Zulassung zur Fachausbildung erforderlicher Bildungsabschluß nicht im Rahmen der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 erworben werden muß, ist die Inanspruchnahme von Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 für die Teilnahme an der Fachausbildung vorgesehen.

Buchstabe d

Die Umstellung der Absätze 5 bis 7 erfolgt aus Gründen der Systematik.

Buchstabe e

Bisher konnte ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf nach § 12 Abs. 5 Satz 2 im letzten Jahr der Dienstzeit zur Teilnahme an der Fachausbildung vom Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz freigestellt werden. Zusätzlich wurde während der Dienstzeit rund ein Jahr für den Besuch des allgemeinberuflichen Unterrichts, welcher der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, verwendet. Damit ergab sich eine Gesamtzeit der Berufsförderung während der Dienstzeit von etwa zwei Jahren. Um diese Zeit nicht zu überschreiten, muß mit der vorgesehenen Streichung im Hinblick auf die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Teilnahme bis zu einem Jahr und sechs Monaten an der allgemeinberuflichen Ausbildung, die der Vorbereitung auf die Fachausbildung dient, die Zeit der Freistellung vom Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz für die Fachausbildung auf sechs Monate, auch für die Beamten mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren, begrenzt werden.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 3 soll erreicht werden, daß die Fachausbildung in den Fällen, in denen Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 für die Fachausbildung in Anspruch genommen werden, bei einer Dienstzeit von acht Jahren in den letzten eineinhalb Jahren und bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren in den letzten zwei Jahren begonnen werden kann. Da die allgemeinberufliche Ausbildung nach § 11 während der Dienstzeit vermittelt wird, ist für diese Zeiten keine Zahlung von Übergangsgebührrnissen vorgesehen. Würde bei einer Inanspruchnahme von Zeiten der allgemeinberuflichen Ausbildung für die Fachausbildung die dadurch gewonnene Zeit der Fachausbildung über die Dienstzeit hinausgehen, so würden am Ende der Fachausbildung für einen entsprechenden Zeitraum keine Übergangsgebührrnisse mehr gezahlt werden können. Die Teilnahme an der Fachausbildung würde wegen fehlender Sicherung des Lebensunterhalts unmöglich gemacht.

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Mit der neuen Fassung des Satzes 2 wird klargestellt, daß die Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bereits während der Dienstzeit durch Bildungsmaßnahmen und fachberufliche Förderung (z. B.

Fernlehrgänge und Abendkurse) außerhalb der Dienststunden auf den Besuch von weiterführenden Lehrgängen der Grenzschutz-Fachschulen und auf die Fachausbildung vorbereitet werden können, um einen reibungslosen Übergang in das spätere Berufsleben zu ermöglichen.

Buchstabe b

Mit der Änderung wird die neue Bezeichnung der Bundesanstalt berücksichtigt.

Zu Nummer 7

Für Grenzschutzdienstleistende gelten nach § 42 a des Wehrpflichtgesetzes auch die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, die bei Verzögerung der Anstellung als Beamter und der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf Vergünstigungen vorsehen. Dieser Vergünstigungen geht ein Grenzschutzdienstleistender verlustig, wenn er ein Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf von zwei Jahren eingeht. Damit geht für den Grenzschutzdienstleistenden der Anreiz verloren, anstelle des Grundwehrdienstes zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz zu leisten. Es soll daher sichergestellt werden, daß keine Nachteile eintreten, wenn ein Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf für die Dauer von zwei Jahren eingegangen wird.

Da Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf mit vier und mehr Dienstjahren volle Übergangsversorgung und Berufsförderung erhalten, können die vorgesehenen Vergünstigungen auf Beamte beschränkt werden, die ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen sind.

Die Folgerungen für die Zulassung zu weiteren Prüfungen im Beruf regelt der neue Absatz 6, während die Folgerungen für das Beamten- bzw. Richter-verhältnis in den einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Kapitels II des Beamtenrechtsrahmengesetzes für Bund, Länder, Gemeinden usw. geregelt werden.

Auch für Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von nicht mehr als drei Jahren ist im Entwurf eines Fünften (bisher Sechsten) Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (BR-Drucks. 636/70) eine gleiche Regelung vorgesehen.

Zu Nummer 8

Buchstabe a

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, die bisher dem Bundesminister des Innern vorbehaltenen Entscheidungen auf das Bundesverwaltungsamt in Köln zu übertragen.

Buchstabe b

Die vorgesehene Neufassung des § 17 Abs. 4 bringt in Angleichung an eine entsprechende Änderung des § 11 Abs. 5 SVG im Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes drei Änderungen:

1. Streichung der Regelung des Satzes 2 Absatz 2, die entbehrlich ist.
2. Erweiterung des Personenkreises der Hinterbliebenen um die Eltern und Adoptiveltern in

einem neuen Satz 3. Die Einbeziehung der Eltern und Adoptiveltern beim Tode lediger Berechtigter ist gerechtfertigt, weil sie erfahrungsgemäß in einer Vielzahl von Fällen für Verpflichtungen des Verstorbenen aufkommen, die dieser in Erwartung der noch zustehenden Übergangsgebühren eingegangen ist. Auch im Hinblick auf die Aufwendungen der Eltern aus Anlaß der Bestattung erscheint die Änderung begründet.

3. Änderung des bisherigen Satzes 3, mit der ebenfalls ermöglicht werden soll, die dem Bundesminister des Innern vorbehaltenen Entscheidungen über die Zulassung der Zahlung der Übergangsgebühren in einer Summe oder größeren Teilbeträgen auf das Bundesverwaltungsamt in Köln zu übertragen; diese Änderung entspricht auch einer Empfehlung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Buchstabe c

Die Änderung in § 17 Abs. 5 ergibt sich aus der Neufassung des § 17 Abs. 4.

Zu Nummer 9

Buchstabe a

Die Änderung sieht eine angemessene Erhöhung der Übergangsbeihilfe für Inhaber des Zulassungsscheines vor. Danach sollen diese nunmehr eine Übergangsbeihilfe in Höhe von 50 v. H. (statt 20 v. H.) des vollen Betrages erhalten. Mit dieser Erhöhung soll das Leistungsgefälle zu den anderen ausscheidenden Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, insbesondere zu denen, die eine berufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen, verbessert und die Wahl des Zulassungsscheines erleichtert werden. Im Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes ist eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 3 SVG vorgesehen.

Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 wird an die Regelung der entsprechenden Vorschrift des § 12 Abs. 5 SVG i. d. F. des Eingliederungsgesetzes für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347) und der weiter vorgesehenen Änderung in dem Entwurf eines Fünften (bisher: Sechsten) Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes angegliedert.

Die Rückgabe des Zulassungsscheins soll ohne zeitliche Begrenzung zugelassen werden, wenn er entgegen seiner Zweckbestimmung nicht zur Anstellung geführt hat. Die geltende Regelung beschränkt das Recht der Rückgabe auf den Zeitraum, für den Übergangsgebühren zustehen. Sie reicht in den Fällen nicht aus, in denen vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst bzw. vor der Einstellung noch eine besondere Vorbildung erworben werden muß.

Außerdem enthält die Neufassung die ergänzende Klarstellung, daß das Recht zur Rückgabe des Zulassungsscheins in jedem Falle endet, wenn der Inhaber des Zulassungsscheins untergebracht, d. h. angestellt oder in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen worden ist.

Buchstabe c

Wie bei der Änderung des § 17 Abs. 4 durch Nr. 8 Buchstabe a wird auch hier der Personenkreis der Hinterbliebenen um die Eltern und Adoptiveltern erweitert. Dies entspricht einer Änderung des § 12 Abs. 7 (neu) SVG in dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes. Auch hier erscheint die Einbeziehung der Eltern und Adoptiveltern insbesondere deswegen begründet, weil sie in der Regel in die finanziellen Verpflichtungen des Verstorbenen eintreten.

Zu Nummer 10

Die vorgesehenen Änderungen des § 19 haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 11

Entsprechend der in dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehenen Neufassung des § 26 Abs. 2 SVG wird das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit erhöht, die wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 23 Nr. 1 in den Ruhestand treten. Zu dem bis zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehaltssatz wird ein Zuschlag von 3 v. H. gewährt, der sich im Falle der Hinausschiebung der Altersgrenze mit jedem weiteren Jahr des späteren Eintritts in den Ruhestand um 1 v. H. vermindert. Diese Änderung enthält eine Verbesserung der bisherigen, von § 118 Abs. 1 BBG abweichenden Regelung des § 24. Das Höchstruhegehalt von 75 v. H. kann danach schon 1 Jahr früher, also schon nach 32 ruhegehaltfähigen Dienstjahren (statt nach 33), erreicht werden. Bei Eintritt in den Ruhestand mit vollendetem 58. Lebensjahr oder später wird ein Zuschlag nicht mehr gewährt.

Zu Nummer 12

Buchstabe a

Die Änderungen sehen folgende Verbesserungen vor: Künftig soll zusätzlich zu den jetzt in § 25 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen auch Mietentschädigung nach § 6 des Bundesumzugskostengesetzes gewährt werden können.

Ferner soll die Bewilligung von Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 25 Abs. 2 nicht mehr von der Berufsbezogenheit des Umzuges an einen anderen Ort abhängig sein. Es soll vielmehr für die in einen anderen Beruf übertretenden Polizeivollzugsbeamten mit Anspruch auf Fachausbildung möglich sein, einen Umzug nach dem Ort ihrer Wahl durchzuführen.

Buchstabe b

Nach der Neufassung des Absatzes 3 wird durch Anhebung des Höchstalters der Personenkreis etwas erweitert; künftig soll allen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit eine Umzugskostenvergütung bewilligt werden können, die vor dem vollendeten 60. Lebensjahr (statt vor dem vollendeten 55. Lebensjahr) in den Ruhestand getreten oder wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden sind, weil sie erfahrungsgemäß noch bis zu einem Alter von 60 Jahren in einen zivilen Beruf übertreten.

Wie bei Absatz 2 werden die vorgesehenen Leistungen um die Mietentschädigung nach § 6 des Bundesumzugskostengesetzes erweitert.

Gleiche Verbesserungen wie in den Buchstaben a und b sind auch zu der entsprechenden Vorschrift des § 62 SVG im Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 13

Buchstabe a

Wegen der Einbeziehung weiterer Personenkreise in § 26 muß das Wort „Flugunfallentschädigung“ durch das Wort „Unfallentschädigung“ ersetzt werden.

Buchstabe b

Die Erweiterung des Personenkreises hinsichtlich der Helm- und Schwimmtaucher wird notwendig wegen einer entsprechenden Ergänzung des § 63 Abs. 1 SVG, die in dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehen ist. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit, den Bergrettungsdienst und die Angehörigen des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals in die Regelung des § 26 BPolBG einzubeziehen; der entsprechende Personenkreis ist bei den Soldaten der Bundeswehr bereits durch § 63 Abs. 1 Nr. 4 und 8 SVG (§§ 6 und 10 der VO vom 19. Januar 1967 — BGBl. I. S. 183 —) einbezogen.

Buchstabe c

Die Neufassung des Absatzes 4 übernimmt die entsprechende Regelung des § 63 Abs. 5 SVG. Damit sollen auch die in Grenzschutzflugzeugen mitfliegenden Beamten, Angestellten und Arbeiter erfaßt werden, die nicht Angehörige des Bundesgrenzschutzes oder des Bundesministeriums des Innern sind.

Zu Nummer 14

In der neuen Vorschrift wird für die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz, die entweder am 8. Mai 1945 Beamte, Berufssoldaten der ehemaligen Wehrmacht oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes waren oder am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben, hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 70 SVG entsprechende Regelung getroffen, da insoweit vergleichbare Tatbestände vorliegen. Es erscheint daher bei Berücksichtigung dieser Übergangszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Gleichbehandlung angemessen, mit der nachträglich auch die Grenzschutzbeamten, die auf Grund des Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 nicht Berufssoldaten der Bundeswehr wurden und im Bundesgrenzschutz geblieben sind, in den Genuß der Verbesserungen kommen sollen, die den in die Bundeswehr übergeführten Kollegen nach § 70 SVG zuteil werden.

Die neue Vorschrift berücksichtigt in Absatz 2 eine Änderung des § 70 Abs. 2 SVG (Anrechnung zur Hälfte statt zu einem Drittel), die im Entwurf eines

Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehen ist. Diese Verbesserung war mit ein Anlaß, nunmehr eine Anpassung an § 70 SVG insgesamt vorzusehen.

Zu § 2

Um soziale Härten zu vermeiden, muß in der Übergangsvorschrift eine Regelung für polizeidienstunfähige frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, deren Dienstunfähigkeit Folge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist, vorgesehen werden. Da insbesondere den früheren Grenzschutz-Offizieren, die zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, keine Hilfe zur Erlangung eines Lebensberufs gewährt werden konnte, muß sichergestellt werden, daß in diesen Fällen noch eine Fachausbildung gewährt werden kann, wenn nicht durch eine anderweitige Förderung die Eingliederung in das Berufsleben ermöglicht wurde. Kosten sollen jedoch erst vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes an übernommen werden, damit finanzielle Zuwendungen von einer anderen Förderungsstelle, die gegebenenfalls gewährt wurden, nicht nachträglich vom Bundesgrenzschutz übernommen werden müssen.

Die Verbesserung der Übergangsbeihilfe für die Inhaber eines Zulassungsscheins (§ 1 Nr. 9 Buchstabe a) soll den bis zum Inkrafttreten der Verbesserung bereits ausgeschiedenen Inhabern eines Zulassungsscheins ebenfalls zugute kommen.

Zu Artikel 2

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus Artikel 1 § 1 Nr. 13 Buchstabe a. Auf die Begründung dazu wird hingewiesen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus Artikel 1 § 1 Nr. 13 Buchstabe a. Auf die Begründung dazu wird hingewiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 5 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes (vgl. Artikel 1 § 1 Nr. 2). Der Höchstbetrag wird wie dort von 8000 DM auf 12 000 DM erhöht (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 2).

Zu Nummer 3

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 7 wird hingewiesen.

Zu den Artikeln 4 und 5

Diese Artikel enthalten eine Ermächtigung zur Bekanntgabe der Neufassung des Bundespolizeibeamtengesetzes sowie die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen grundsätzlich am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 1 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. März 1970 ist an den Zeitpunkt des Inkrafttretens der für das Soldatenversorgungsgesetz vorgesehenen entsprechenden Änderung angeglichen.

Kostendarstellung

Bei der Durchführung des Gesetzes werden voraussichtlich folgende Mehrausgaben entstehen:

1971 — Hauptgruppe 4	690 000 DM
Hauptgruppe 5	161 000 DM
Summe	<u>851 000 DM</u>

1972 — Hauptgruppe 4	746 000 DM
Hauptgruppe 5	233 000 DM
Summe	<u>979 000 DM</u>

1973 und 1974 — Hauptgruppe 4	852 000 DM
Hauptgruppe 5	338 000 DM
Summe	<u>1 190 000 DM</u>

Die Mehrausgaben für 1971 in Höhe von insgesamt 851 000 DM (+ 80 000 DM für 1970) werden durch entsprechende Einsparungen bei Kapitel 06 25 gedeckt. Das gilt entsprechend für die Mehrausgaben in den Jahren 1972 bis 1974.

Es ist anzunehmen, daß die Ausgaben in den Konsum gehen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau werden sich jedoch dadurch wegen der geringen Gesamthöhe der Mehrausgaben nicht ergeben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu der Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich nach Artikel 74 a Abs. 2 GG aus der unter Artikel 3 a vorgeschlagenen Versorgungsregelung. Das Gesetz ist nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung auch nach Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig, weil es das mit Zustimmung des Bundesrates ergangene Beamtenrechtsrahmengesetz förmlich ändert.

2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 2 (§ 5 BPolBG)

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Anhebung des Höchstbetrages des einmaligen Ausgleichs für Polizeivollzugsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist bereits in Artikel V § 2 Nr. 3 des 1. BesVNG enthalten.

3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 11 (§ 24 BPolBG)

Nummer 11 ist zu streichen.

Begründung

Gegen die Änderung bestehen die gleichen Bedenken wie gegen die insoweit inhaltsgleiche Bestimmung in Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (vgl. BR-Drucksache 521/70 — Beschluß — Anl. Ziff. 1).

Bereits nach geltendem Recht erreichen die Polizeivollzugsbeamten des Bundes wie auch die Berufssoldaten, die vor dem 56. Lebensjahr wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad festgesetzten Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, drei Jahre früher als die anderen Beamten das Höchstruhegehalt. Eine weitere Verbesserung dieser Regelung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, ist mit Rücksicht auf das dadurch eintretende Mißverhältnis zur Versorgung von dienstunfähigen Beamten und Soldaten, die vor Erreichen des 56. Lebensjahres infolge Berufsunfähigkeit in den Ruhestand treten, nicht gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist dabei außerdem, daß der Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Berufssoldat, die wegen Erreichens der für sie maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, zusätzlich einen einmaligen Ausgleich bis zu 12 000 DM erhalten.

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 14 (§ 27 b BPolBG)

a) Nummer 14 ist zu streichen.

Begründung

Die Übernahme der für Berufssoldaten in § 70 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) getroffenen Regelung in das Bundespolizeibeamtengesetz erscheint nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift des § 70 Abs. 2 SVG sollte seinerzeit die besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau der Bundeswehr mildern. Sie ist somit speziell auf die Bundeswehr ausgerichtet und kann nicht auf Laufbahnen mit andersartigen Verhältnissen erweitert werden. Mit der gleichen Begründung wie die Beamten des Bundesgrenzschutzes könnten alle anderen Beamtengruppen, die auf einen Übertritt in die Bundeswehr verzichtet haben, eine dem § 70 SVG entsprechende Regelung für sich beanspruchen. Dadurch würden die einheitlichen Bestimmungen über die Anrechnung amtsloser Zeiten (§ 92 Abs. 1 BRRG, § 181 Abs. 3 BBG) in Frage gestellt werden.

Darüber hinaus hat sich der Bundesrat gegen die in Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehene Erweiterung ausgesprochen (vgl. BR-Drucksache 521/70 — Beschluß — Anl. Ziff. 4). Die gleichen Bedenken bestehen auch hier.

5. Zu Artikel 3 (BRRG)

a) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Nach § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

(Text wie bisher unter Artikel 3 Nr. 3)“

Begründung

Der Fortfall der bisherigen Nummer 1 ist eine Folge der vorgeschlagenen Einfügung eines Artikels 3 a.

Der Fortfall der bisherigen Nummer 2 ergibt sich daraus, daß die darin vorgesehene Anhebung des Höchstbetrages des einmaligen Ausgleichs für Polizeivollzugsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der

Altersgrenze bereits in Artikel V § 4 Nr. 2 des 1. BesVNG enthalten ist.

- b) In dem neu eingefügten § 125 a BRRG ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die vor der Änderung des § 42 des Wehrpflichtgesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 mindestens achtzehn Monate Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet haben, entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in Artikel 3 Nr. 3 nicht, daß bis zur Änderung des § 42 des Wehrpflichtgesetzes durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 41) bereits durch eine Dienstleistung von 18 Monaten im Bundesgrenzschutz die Pflicht zur Leistung von Grundwehrdienst erlosch. Zur Vermeidung von Nachteilen für diejenigen Beamten, die damals eine solche Dienstzeit abgeleistet haben, ist die Einfügung einer entsprechenden Übergangsvorschrift erforderlich.

6. Hinter Artikel 3

Hinter Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Vorschrift für den Bereich der Länder

Durch Landesgesetz ist zu bestimmen, daß eine Unfallentschädigung für den dem § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes entsprechenden Personenkreis nach Maßgabe der genannten Vorschrift und des § 141 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gewährt wird.“

Begründung

Die vorgeschlagene Vorschrift tritt an die Stelle der bisher in Artikel 3 Nr. 1 vorgesehenen Regelung, weil die Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG durch die konkurrierende Kompetenz nach Artikel 74 a Abs. 1 GG abgelöst worden ist.

7. Zu Artikel 6

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu Artikel 1 § 1 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 2. Die vorgesehene Regelung über das Inkrafttreten der hier fortgefallenen Bestimmungen ist in Artikel VII Nr. 2 des 1. BesVNG enthalten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Die Auffassung in Satz 2 der Begründung wird allerdings nicht geteilt. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 3.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Der Antrag entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zu der entsprechenden Änderung des § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache VI/1681), der die Bundesregierung ebenfalls widersprochen hat. Gründe der Gleichbehandlung gebieten eine entsprechende Regelung im Bundespolizeibeamtengesetz.

Zu 4.

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Die besonderen Verhältnisse beim Bundesgrenzschutz rechtfertigen, wie bereits in der Begründung zu Artikel 1 § 1 Nr. 14 des Regierungsentwurfs ausgeführt ist, hinsichtlich der Berücksichtigung der Übergangszeiten nach dem 8. Mai 1945 aus Gründen der Gleichbehandlung eine dem § 70 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechende Regelung für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit im Bundesgrenzschutz. Dafür spricht auch die Gleichbehandlung nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes. Zwingende Auswirkungen auf das allgemeine Versorgungsrecht ergeben sich nicht.

Artikel 1 § 1 Nr. 14 des Entwurfs bedarf noch redaktioneller Änderungen (Ersetzung der Bezeichnungen „§ 27 a“ und „§ 27 b“ durch „§ 27 b“ und „§ 27 c“), da durch Artikel V § 2 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom

18. März 1971 (BGBl. I S. 208) schon ein neuer § 27 b in das Bundespolizeibeamtengesetz eingefügt wurde.

Zu 5. a)

Dem Antrag wird zugestimmt.

Zu 5. b)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Die in § 125 a Abs. 1 bis 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vorgesehene Anrechnung von Zeiten des Vollzugsdienstes im BGS bei einer späteren Verwendung im öffentlichen Dienst ist in gleicher Weise in § 14 Abs. 6 des Bundespolizeibeamtengesetzes (Artikel 1 § 1 Nr. 7 des Entwurfs) für Polizeivollzugsbeamte geregelt, die eine Berufstätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft annehmen. Die Vergünstigung soll dabei nur eintreten, wenn der Beamte mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet hat.

Der in § 125 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes anzufügende Absatz 4 würde dagegen auch für frühere Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf eine Anrechnung vorsehen, die auf eigenen Antrag nach 18 Monaten ihr Beamtenverhältnis im Bundesgrenzschutz beendet haben.

Damit würde die vorgeschlagene Ergänzung des § 125 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Anrechnungsbestimmungen auf einen Personenkreis ausdehnen, dem auch nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes Dienstzeiten im Bundesgrenzschutz unter den gleichen Voraussetzungen nicht angerechnet werden. Gleichzeitig würde die Ergänzung zu einer ungleichen Behandlung der früheren Polizeivollzugsbeamten bei Verwendung im öffentlichen Dienst oder bei Ausübung einer Berufstätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft führen.

Zu 6. und 7.

Den Anträgen wird zugestimmt.

Zur Kostendarstellung des Regierungsentwurfs

Die dort genannten Mehrausgaben für die Durchführung dieses Gesetzes vermindern sich mit der Streichung des Artikels 1 § 1 Nr. 2 und des Artikels 6 Abs. 2 des Entwurfs im Jahre 1971 um 180 000 DM (einschließlich der Zahlung für 1970) und in den Jahren 1972 bis 1974 um je 100 000 DM.